Wien Donnerstag den 27. April 1876. IX. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei.

(Schluß.)

Sonstige Rechtsbeziehungen der Fischerei zu anderen Berechtigungen.

§§ 25 und 26.

Die im § 25 normirte Verpflichtung der Wasserwerksbesitzer zur Anzeige an die Fischereiberechtigten, wenn Fischwasser abgelassen, die Wasserleitungen trocken gelegt werden, findet sich in allen älteren Fischerei-Ordnungen. Bei dem in der Regel unbedeutenden und langsamen Betrieb der Wasserwerke der früheren Zeit konnte eine solche Verpflichtung unbedenklich auferlegt werden. In unserer Zeit, wo die Verhältnisse ganz anders sich gestaltet haben, ist, wenn man die Bestimmung überhaupt beibehält, nur mit großer Vorsicht vorzugehen um jede Störung der Industrialwerke zu vermeiden; der Fischereiberechtigte hat in nächster Nähe einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme der Anzeige zu bestellen und ähnliche Erleichterungen zu treffen, welche allenfalls die Behörde vorzuschreiben hat. Der Schlußsatz dieser Bestimmung soll, damit der Zweck der Anzeige erreicht werden kann, ausführlicher als der Entwurf es vorschlägt, etwa wie folgt lauten: Der Fischereiberechtigte ist befugt, die in den abgelassenen Wasserleitungen vorgefundenen Fische zu sammeln oder die sonst nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Fische zu treffen.

§ 26 handelt von der Holztrift. Da dieselbe mit Rücksicht auf das höhere volkswirthschaftliche Interesse nicht entbehrt werden kann, lassen sich auch Beeinträchtigungen der Fischerei durch dieselbe nicht beseitigen. Es ist daher § 26 von sehr zweifelhaftem Werth.

Mit diesen Paragraphen schließen die Bestimmungen des Entwurfes über die Rechtsverhältnisse der Fischerei gegenüber anderen Berechtigungen. Schon im allgemeinen Theil wurde erwähnt, daß hier auch noch die Normirung des Rechtsverhältnisses gegenüber den Jagdberechtigten in Bezug auf Vertilgung und Zueignung der Fischottern und anderer Fischraubthiere hätte aufgenommen werden sollen. Alle Fischereigesetze räumen zum Schutz der Fischerei das Recht hiezu den Fischern ein. Ein anderes im Entwurfe nicht normirtes Rechtsverhältniß ist jenes der Fischereiberechtigten zu den Uferbesitzern. Wenn einzelne fremdländische Fischereigesetze über dieses Verhältniß keine Bestimmungen treffen, so liegt dieses in den vielleicht in anderer Weise geregelten Rechtszuständen. Die österreichischen Länder dagegen entbehren einer solchen Regelung, und es liegen darüber zahlreiche Klagen vor. Das Fischereigesetz soll über dieses Verhältniß die Bestimmung treffen, daß den Fischereiberechtigten und dem Aufsichtspersonale das Begehen der Ufer, soweit es für Zwecke des Fischfanges nothwendig ist, gegen Ersatz des Schadens und unter bestimmten Ausnahmen, z. B. eingefriedeter Plätze u. dgl. zu gestatten sei. Solange es an einer solchen wohlthätigen Bestimmung fehlt, bleibt jenes traurige Verhältniß aufrecht, welches Berichte aus Steiermark so drastisch schildern und das jede gesunde Entwicklung der Fischerei unmöglich macht.

Die Motive halten eine Bestimmung nicht für nothwendig, „weil ein solches Recht entbehrlich ist an Plätzen, deren Betretung jedermann freisteht, ferner dort, wo das Fischereirecht mit dem Uferbesitz verbunden ist, oder wo schon derzeit eine civilrechtlich begründete Servitut besteht". Plätze der ersten Art gibt es bekanntlich sehr wenige an Fischwassern; die Verbindung der Fischerei mit dem Uferbesitz, insoweit hier nicht das Recht, sondern die thatsächliche Ausübung gemeint ist, wird beim Kleinbesitz als derart culturschädlich erkannt, daß fast alle neuen Gesetze (leider mit Ausnahme unseres Entwurfes) wie schon oben bemerkt, diese Ausübung bald durch den Verpachtungszwang, bald durch Zwangsgenossenschaften abzustellen suchen. Wo zur Verpachtung der Uferbesitzfischereien oder zu einer anderen genossenschaftlichen Ausübung geschritten wird, da bedarf es ebenso wie bei der Jagd sowohl zum Schutze der Fischerei, als zum Schutz der Grundeigenthümer einer Bestimmung über das Betreten der Grundstücke und über den Schadenersatz. Fehlt eine solche Bestimmung im Gesetze, so bleibt es zweifelhaft, ob der Pächter oder der Genossenschaftsfischer zum Betreten der Ufer berechtigt, und wenn berechtigt, ob er dann zur Vergütung des Schadens verpflichtet ist. Die Entscheidung dieser Fragen kann in solchen Fällen auch nicht den Pachtverträgen oder Genossenschaftsstatuten überlassen werden. Es würde sich dabei dasselbe beklagenswerthe Verhältniß einstellen, wie in Bezug auf Wildschadenersatz in jenen Staaten, wo in neuerer Zeit die Gesetzgebung die Statuirung der Ersatzpflicht vom Gesetze ausgeschlossen und den Pachtverträgen überlassen hat. Den Beschädigungen sind stets einzelne Grundbesitzer mehr ausgesetzt als andere; die Majorität der Grundbesitzer oder ihre Vertretung wird im Interesse des höheren Pachtschillings oder Reinerträgnisses auf den Schadenersatz verzichten und in solcher Weise leiden Einzelne einen unverhältnißmäßigen Schaden, der ihnen durch den auf alle Besitzer gleichmäßig vertheilten Pachtschilling oder Reinertrag — dort der Jagd, hier der Fischerei — nicht ersetzt wird.

Die Verweisung endlich der Fischereiberechtigten mit dem Anspruche auf die Servitut die Ufer zu betreten auf den Rechtsweg macht die Sache nicht besser. Es wird dem einzelnen Fischereiberechtigten

wohl in der Regel der Beweis gelingen, daß das Betreten der Ufer beim Fischfang herkömmlich sei — das württembergische Fischereigesetz begnügt sich mit einem solchen Beweise — es wird ihm aber selten möglich werden zu beweisen, daß er jede einzelne Uferparcelle jedes einzelnen Besitzers in der gesetzlichen Verjährungszeit zum mindesten dreimal betreten habe. In solcher Weise wird es zahlreiche Fischwasser geben, welche wegen Mangel einer Berechtigung zur Betretung der Ufer von den Fischereiberechtigten weder befischt noch überwacht werden können, und wo Fischdiebe selbst auch den Uferbesitzern mehr schaden als dies von Seite der Berechtigten je zu besorgen wäre.

Die Berufung im Motivenberichte auf § 8 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht ist nicht passend. Die Schiff- und Floßfahrt kann sich begnügen mit „behördlich bestimmten" Plätzen zum Landen und zum Befestigen der Schiffe am Ufer; der Fischer ist wenigstens bei der Fluß- und Bachfischerei, überall auf das Betreten der Ufer angewiesen. Unser Vorschlag über diesen Gegenstand eine gesetzliche Regelung nach der oben gegebenen Andeutung eintreten zu lassen, ist eben so sehr im Interesse der Fischereiberechtigten wie im Interesse der Uferbesitzer gelegen und wird vielen Streitigkeiten einerseits über das Betreten der Ufer, anderseits über die Verpflichtung zum Schadenersatz ein Ende machen.

Rechtsweg gegen administrative Entscheidungen über Entschädigungen.

§ 27.

In den letzteren Jahren ist in die österreichische Gesetzgebung der Grundsatz aufgenommen worden, in Fällen, wo aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, des überwiegenden wirtschaftlichen Nutzens, der vollen Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesellschaft, einem Einzelnen das Eigenthum oder andere Rechte entzogen, Leistungen, ein Dulden oder Unterlassen auferlegt werden, z. B. bei Expropriationen, in Fällen des Forstgesetzes zu Gunsten der Holzbringung, in zahlreichen Fällen des Wasserrechtsgesetzes u. dgl. entweder nur die Leistung allein, oder zwar auch gleichzeitig die Gegenleistung, d. i. die Entschädigung oder den Schadensbetrag von der politischen Behörde, welche über die Leistung zu erkennen hat, mittelst Erkenntnisses feststellen zu lassen, dabei aber jeder Partei, welche sich durch eine solche Feststellung der Entschädigung beschwert erachtet, noch den Rechtsweg vorzubehalten. Auch der Fischereigesetz-Entwurf folgt § 27 dem zuletzt erwähnten Grundsatze. Die Motive bemerken in der 1. Alinea zum Absatze V (S. 23): Wenn die Verwaltungsbehörde entscheiden soll über die Vorkehrungen und Maßregeln zum Schutze und zur Förderung der Fischerei, so muß sie auch entscheiden über die an jene Maßregeln geknüpften Gegenleistungen, welche dem Fischereiberechtigten in Form von Entschädigungen und Schadenersätzen gebühren weil dadurch erst die betreffenden Entscheidungen einen nach allen Seiten hin erschöpfenden Charakter erlangen. Würde ein solcher Ausspruch über den von einer Seite geforderten Schadenersatz der Cognition jener Behörde, welche über die den Ersatz selbst begründende Maßregel zu entscheiden berufen ist, vorenthalten sein, so wäre die Entscheidung eine unvollständige, die Lücke könnte durch die einfache Verweisung des Ersatzberechtigten auf den ordentlichen Rechtsweg in einer wohl nur unvollständigen Weise ausgefüllt werden.

Wir stimmen diesen Ausführungen der Motive vollkommen bei, glauben jedoch, daß der Entwurf durch das zweite Alinea des § 27 welches den Rechtsweg zuläßt, wenn die Betheiligten sich mit dem diesfälligen Ausspruche der Verwaltungsbehörde nicht befriedigt halten, den beabsichtigten Zweck selbst wieder vereitelt. Ein Ausspruch der Verwaltungsbehörden, welcher sofort hinfällig wird, wenn die Betheiligten sich mit demselben nicht befriedigt halten, erlangt keinen „erschöpfenden Charakter", eine solche Entscheidung bleibt eben „unvollständig."

Die Fassung selbst gibt zu denselben, wo möglich noch verstärkten Zweifeln Anlaß, wie ähnliche Bestimmungen im Wasserrechte. Wer hat den Rechtsweg zu betreten? jene Partei, welche sich mit dem Ausspruche nicht befriedigt hält, oder jene, welche eine Ersatzforderung stellt? kann die zur Ersatzleistung verurtheilte Partei durch die einfache Erklärung, daß sie sich durch den Ausspruch nicht für befriedigt halte, den Gegner zwingen den Rechtsweg zu betreten? Ist der Rechtsweg erst zulässig, wenn die Verwaltungsbehörden in allen Instanzen entschieden haben? erwächst die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nach einer bestimmten Frist in Rechtskraft oder kann sie zu jeder beliebigen Zeit durch Betreten des Rechtsweges illusorisch gemacht werden?

Diese und ähnliche Zweifel sind bereits wiederholt bei den Entscheidungen nach dem Wasserrechte aufgetaucht. Man hat wohl mit Recht unterlassen das Wasserrechtsgesetz sofort abzuändern, da dasselbe eben erst in das Leben getreten und eine so schnell erfolgende Aenderung bestehender Gesetze mißlich ist. Wenn aber über einen anderen Gegenstand ein anderes Gesetz gegeben wird, dann mag es wohl als gerechtfertigt erscheinen, die ungelösten Zweifel, die erkannten Fehler und Irrthümer früherer Gesetze nicht in das neue Gesetz zu übertragen, sondern soweit nur möglich Abhilfe zu schaffen.

Das Wasserrechtsgesetz hat übrigens den erwähnten Grundsatz keineswegs in jener Weise ausgebildet, wie dies die Motive des Fischereigesetzentwurfes annehmen; findet man doch in den Landesgesetzen über das Wasserrecht Bestimmungen, welche der Verwaltungsbehörde allein ohne weiteren Rechtsweg die Entscheidung über solche Ersätze übertragen, andere wo der Rechtsweg nur zulässig sein soll über den Betrag des Schadens, wieder andere, wo der Anspruch selbst, also sowohl in Bezug auf die Ersatzpflicht als auch in Bezug auf den Betrag nach vorausgegangener politischer Entscheidung nochmals dem Rechtswege überwiesen werden kann. Auch hier ist also das Wasserrecht kein zuverlässiger Führer.

Das ältere österreichische Recht kannte eine solche die Streitlust großziehende Anhäufung zulässiger Instanzen und Rechtsmittel nicht. Erst die Neuzeit hat sie, vereinzelten verfehlten Beispielen des Auslandes folgend, zu uns gebracht. Aber auch im Ausland werden nunmehr die Fehler dieser Gesetzgebung gerade von den Praktikern in der entschiedensten Weise verurtheilt.

Griepenkerl (Wegebaugesetzgebung im deutschen Reich. Braunschweig 1871. S. 71) bezeichnet einen solchen Vorgang als einen hohlen Formalismus; es ist doch wahrlich keine Rechtsfrage, wie hoch eine Fläche Landes zu schätzen sei, welche einmal abgetreten werden muß, sondern eine rein technische Frage; vernünftig ist es nur, daß eine sach- und rechtskundige Behörde das Abschätzungsverfahren leitet und auf Grund desselben den Spruch endgiltig fällt. Diese Behörde muß im Stande sein, die Sachverständigen gehörig zu instruiren und mit Sachkenntniß zu beurtheilen, ob deren Gutachten vollständig und genügend motivirt sind, so daß sie als Anhalt für den Spruch dienen können, oder ob ein neues Gutachten von denselben oder von anderen Sachverständigen einzuholen ist. Die Frage über den Werth des gesetzlich abzutretenden Eigenthums, über die Größe der Entschädigung für die einzuräumende Servitut, für eine sonstige Gestattung oder Leistung bietet gar keine Seite einer rechtlichen Beurtheilung dar und darf ohne sachkundige Erwägungen und eingehende technische Prüfungen gar nicht entschieden werden. — Derlei Fragen sollen möglichst praktisch und einfach erledigt werden. Völlig aber unerfindlich ist es, wie ein Richter qualificirt sein soll, über den Werth eines abzutretenden Grundstückes oder eine sonstige Entschädigungsziffer ein zutreffenderes Urtheil zu fällen, als eine sachkundige Behörde, wenn eine solche bereits einen Ausspruch gemacht hat. Die Eröffnung des Rechtsweges gegen ein von der agrarrichterlichen Behörde legal gefundenes Urtheil lediglich deßhalb, weil einer Partei das Resultat nicht genügt — läuft nur auf einen Formalismus hinaus, welcher der Würde des Gerichtes gewiß nicht entspricht, sicher aber geeignet ist, das Vertrauen des Publicums zu der Gesundheit der staatlichen Einrichtungen zu untergraben.

In der Wissenschaft gebührt Professor L. Stein das große Verdienst, daß er zuerst*) mit echt philosophischem Geiste die Entwährung (Entlastung und Enteignung) als ein gesellschaftliches Recht dargestellt und begründet und derselben die richtige Stellung in dem Gebiete der Verwaltung angewiesen hat. Der Verwaltung, welche ihrerseits durch ihren Spruch das Eigenthum oder ein anderes Recht nimmt, hat auch die Entschädigung zu gewähren. Die Verwendung des Gerichtes, bemerkt Stein, widerspricht dem Principe des Entschädigungsverfahrens. — Was das Gericht mit der Schätzung oder Schadenermittlung zu thun haben soll, sei in der That nicht abzusehen; am wenigsten aber sei es verständlich, wenn man von den Schätzleuten (der Verwaltungsorgane) an die Gerichte appelliren darf, wie in Oesterreich, da doch das Gericht nur durch neue Schätzleute einschreiten könnte.

---

*) Stein Verwaltungslehre VII. Band S. 67 ff u. insbesondere S. 320—322, 336—338.

Nach Activirung des Verwaltungsgerichtshofes würde es völlig ungeeignet erscheinen, die vom Verwaltungsgerichtshofe gebilligten oder auf Grund der von ihm aufgestellten Rechtsanschauung neu gefällten Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden einer abermaligen Judicatur durch die Gerichte zu unterwerfen; eben so ungeeignet aber auch, es dem Belieben der Parteien, welche sich durch einen Ausspruch der Verwaltungsbehörden in ihren Privatrechten benachtheiligt erachten, zu überlassen, ob sie nun eine weitere Abhilfe vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder vor den Gerichten suchen wollen. Das Eine wie das Andere wäre dem Ansehen des Verwaltungsgerichtshofes in gleicher Weise abträglich.

Bis es gelingt, in Oesterreich ein allgemeines Gesetz für das Verfahren der Verwaltungsorgane bei den einzelnen Enteignungen zu Stande zu bringen, mögen wenigstens die einzelnen Specialgesetze, welche diesen Gegenstand für bestimmte Gebiete regeln, jenen gesunden, von der Wissenschaft gebilligten Grundsatz einführen und den verderblichen Weg, welchen die Gesetzgebung durch die Zulassung von sechs Instanzen über die einfachste aller Fragen, nämlich die Ermittlung der in den agrarischen Gesetzen festgestellten Entschädigungen, betreten hat, jetzt um so eher wieder verlassen, wo durch die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes volle Gewähr für die Legalität administrativer Entscheidungen geboten ist. Vor Allem ist das Fischereigesetz dazu berufen. Erwägt man, daß die Angelegenheiten der Fischerei in der Regel einfach sind, eben deßhalb aber auch eine rasche und einfache Entscheidung erheischen, so erscheint es nicht gerechtfertigt, gerade diese Angelegenheiten einem Verfahren zu unterziehen, welches mit solchen Erschwerungen verbunden ist. Welchen Eifer sollen die Fischereiberechtigten in der Anlegung von Schonplätzen, von Fischstegen u. dgl. entwickeln, wenn ihnen in Aussicht steht, wegen der zu leistenden Entschädigung zuerst vor drei Verwaltungs-Instanzen und hernach erst vor eben so vielen richterlichen Behörden im Rechtswege verhandeln zu müssen.

Competenz der Behörden. Strafen.

§ 28.

Dieser Paragraph will bestimmen, daß die Handhabung des Fischereigesetzes und der auf Grund desselben weiter erlassenen Landesgesetze und Verordnungen sowie die Entscheidung über die Anwendung desselben den politischen Behörden zustehe. — In der Fassung des Entwurfes ist der Sinn der Bestimmung nicht vollkommen klar. Noch weniger klar ist es, wie nach den Motiven zum VII. Abschnitte weitere Bestimmungen über die Competenz der einzelnen politischen Behörden in Fischerei-Angelegenheiten der Landesgesetzgebung überlassen werden können. Es kann unmöglich über eine und dieselbe Frage in dem einen Lande die Statthalterei, in dem anderen die Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz entscheiden. Hat die Reichsgesetzgebung im § 28 die Competenz im Allgemeinen festgestellt, so hat sie diese Bestimmung entweder selbst, wenn es nothwendig ist, zu vervollständigen, oder die nähere Ausführung im Verordnungswege zu normiren.

§§ 29 bis 31.

Die Textirung des § 29 Absatz 1 gibt zu manchen Zweifeln Anlaß. Wer soll als Uebertreter des § 5 gestraft werden: die Gemeinde, wo der Fischfang in Gemeindewassern freigelassen wird? die sämmtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche eine solche Freigebung oder die verbotene Trennung der Pachtbezirke beschließen, die Gemeindevorstehung, welche den Beschluß ausführt, der Pächter, welcher eine getrennte Pachtung eingeht, der Fischer u. s. w.? Noch zweifelhafter ist dies bei anderen Fischereien der §§ 3 und 5. Daß im § 29 auch eine Strafsanction gegen die im § 21 auszusprechenden Verbote des Einleitens oder Einwerfens schädlicher Stoffe in die Fischwasser aufzunehmen sei, ist bereits zum § 21 erwähnt.

Die §§ 29 und 30 verordnen in bestimmten Fällen den Verfall „der betreffenden Fischereigeräthschaften und Fische", deren Erlös dem Armenfonde zuzufließen hat. Diese Bestimmungen sind in vielen Fällen den Fischerei-Interessen abträglich. Handelt es sich um verbotene Fischereigeräthschaften, so sind dieselben vor dem Verkaufe zum Fischfange unbrauchbar zu machen, unerlaubt gefangene Fische aber sind, wenn dies noch möglich ist, in das Fischwasser zurück zu versetzen.

Die §§ 29 bis 31 über die Bestimmungen des Strafminimums und Strafmaximums, über die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen, über die Verwendung der Geldstrafen und des Erlöses für verfallene Werkzeuge oder Gegenstände der begangenen Uebertretungen, über Verjährungsfristen, Berufungen u. dgl. — lassen den Wunsch als gerechtfertigt erscheinen, daß recht bald das allgemeine Polizeistrafgesetz oder ein ähnliches allgemeines Gesetz diese und zahlreiche andere strafrechtliche Momente allgemeiner Natur für alle Uebertretungen gleichmäßig feststellen möge. Nur in solcher Weise wird es möglich den die Handhabung der Gesetze erschwerenden chaotischen Verschiedenheiten in den ihrer inneren Natur nach ganz gleichartigen Bestimmungen ein Ende zu machen und dadurch die Reichsgesetzgebung sowie die Landesgesetzgebung der Nothwendigkeit zu entheben, alle diese in jedem mit Strafbestimmungen ausgerüsteten Specialgesetze in gleicher Weise wiederkehrenden Gegenstände immer wieder in neuer, nicht selten verfehlter Form zu regeln.

Schlußbemerkungen.

Wir haben in unserer Darstellung die vielen unleugbaren Vorzüge, welche kein unbefangenes Urtheil dem Fischereigesetzentwurfe wird absprechen können, einer weiteren Besprechung nicht unterzogen, weil dieselben durch ihren Werth sich selbst Eingang in das Gesetz verschaffen werden; die Fehler dagegen, welche abgeändert werden können und sollen, offen darzulegen, haben wir für eine Pflicht der Publicistik gehalten. Das Ziel, welches wir bei dieser Arbeit im Auge hatten, ist kein anderes, als dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses seine schwierige Aufgabe zu erleichtern, nachdem über Beschluß des Hauses und Zustimmung der Regierung die Vorlagen an denselben zur Verbesserung zurückgewiesen worden sind. Sämmtliche von uns besprochene Mängel und Gebrechen, so nachtheilig sie auch der Fischerei selbst, der Landwirthschaft und der Industrie wären, sind von der Art, daß sie durch eine sorgfältige Umarbeitung und Ergänzung der Regierungsvorlage nach der dem Ausschusse gestellten Aufgabe beseitigt werden können, ohne daß die großen Vorzüge des Entwurfes dadurch einen Abbruch erleiden werden. Unser Wunsch wäre erfüllt, wenn diese unsere Arbeit auch nur einigermaßen dazu beitragen würde, daß auch die österreichischen Länder recht bald ein Fischereigesetz erhalten, welches unserer Gesetzgebung zur Ehre, der Fischerei selbst aber zum wahren Nutzen gereicht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Es hängt von dem Ermessen der politischen Behörde nach jagdpolizeilichen Rücksichten ab, eine Jagdverpachtung nach Catastralgemeinden zuzulassen oder die Verpachtung nach dem Umfange der politischen Gemeinde anzuordnen *).

Die K—r Jagdgesellschaft, welche zuletzt Pächterin der zu der Ortsgemeinde M. gehörigen Steuergemeinden G., K., M., T. und B. war, bat am 22. Mai 1875 die Bezirkshauptmannschaft K., dieselbe möge nach Einvernehmen der Gemeinde M. die Verlängerung des Pachtvertrages über die Jagd in den erwähnten Gemeinden um den bisherigen Pachtschilling genehmigen.

Aber die Gemeinde M. faßte am 2. August 1875 im versammelten Ausschusse die Beschlüsse: 1. daß die fragliche Jagd öffentlich versteigert, 2. daß die Jagd jeder einzelnen Steuergemeinde abgesondert verpachtet werden sollte.

Die Bezirkshauptmannschaft K., von der Erwägung ausgehend, daß bei einer separirten Versteigerung der Jagdbarkeit der 5 Steuergemeinden, falls aus der Licitationsverhandlung für die einzelnen Steuergemeinden eigene Pächter hervorgehen sollten, die vollständige Ausrottung des Wildes in diesen Jagdgebieten zu gewärtigen sei und nicht nur Streitigkeiten wegen der nicht markirten Grenzen der einzelnen Catastralgemeinden, sondern auch schwere Uebelstände in sicherheitspolizeilicher Beziehung sich ergeben würden, verfügte mit Erlässen vom 7. und 30. August 1875, Z. 9588, 10559, daß die Jagdbarkeit in den zur politischen Gemeinde M. gehörigen Steuergemeinden B., G., K., M. und T. als ein zusammenhängendes Jagdgebiet um einen gemeinschaftlichen Ausrufspreis versteigerungsweise wieder zu verpachten wäre.

Dagegen recurrirte die Gemeinde M., beantragte die Aufhebung der bezirksbehördlichen Entscheidungen und Zulassung der Catastralgemeindejagdverpachtungen. Die Gemeinde M. motivirte ihren Recurs, wie folgt:

„Das Jagdrecht in den einzelnen Steuergemeinden hat nicht gleichen Werth. Werden nun alle Steuergemeinden cumulativ um

---

*) Vgl. Nr. 18 ex 1870 und Nr. 12 ex 1873 dieser Zeitschrift.

einen vermengten Pachtpreis hintangegeben, so werden dadurch jene Gemeinden, in denen das bessere und werthvollere Jagdrevier liegt, in ihrem Interesse beschädigt, welcher Vorgang zur Unzufriedenheit und zu Streitigkeiten Anlaß gibt. Eine Einzelverpachtung der Jagd steht der Wildhege nicht entgegen und es kann ja die K . . r Jagdgesellschaft alle einzelnen Reviere ersteigern. Der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft schließt die Concurrenz aus. Ob die Grenzen der Steuergemeinden markirt sind oder nicht, ist gleichgiltig, da es Sache des Jagdpächters ist, sich über die Grenzen zu orientiren. Auch im politischen Bezirke V. haben mehrere Steuergemeinden ihre Jagd selbst verpachtet."

Ueber diesen Recurs ordnete die Landesregirung in K. vorläufig Erhebungen unter Zuziehung der Gemeindevorstehung und einiger ortskundiger Fachmänner darüber an, ob und welche Unzukömmlichkeiten, insbesondere in sicherheitspolizeilicher Beziehung entstehen würden, wenn das Jagdrecht in den einzelnen Catastralgemeinden besonderen Pächtern zuerkannt werden sollte.

Diese Erhebungen fanden am 25. October statt und sprach sich dabei Forstreferent P. (erster Sachverständiger) dahin aus, daß die Einzelverpachtungen die einzelnen Jagdreviere devastiren würden, da die Terrainverhältnisse ungünstig seien, daß ferner Streitigkeiten unter den einzelnen Jagdpächtern unvermeidlich sein würden. Geometer C. (zweiter Sachverständiger) schließt sich dem Gutachten des P. an und bemerkt noch, daß nur ganz einzelne Grundbesitzer Kenntniß von den Catastralgemeindegrenzen besäßen.

Daraufhin wies die Landesregierung (2. November 1875, Z. 6368) den Recurs des Gemeinde-Ausschusses M. ab und bestätigte die bezirksbehördlichen Entscheidungen aus nachstehenden Motiven:

„Wenngleich zur Beschlußfassung über die Modalitäten der Jagdverpachtung innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen zunächst die Gemeindevertretung berufen ist, so ist doch auch gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, den Verpachtungsact nach allen Richtungen hin, daher auch in Absicht auf das der Verpachtung zu unterziehende Jagdgebiet zu prüfen und demselben in genauer Würdigung aller Verhältnisse die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen. Es ist somit auch Sache der politischen Behörde, zu beurtheilen und darüber zu entscheiden, ob im concreten Falle die Verpachtung der Jagdbarkeit nach Catastralgemeinden aus jagdpolizeilichen Rücksichten zulässig ist oder ob letztere die Vereinigung mehrerer Catastralgemeinden zu einem cumulativ zu verpachtenden Jagdgebiete nothwendig erscheinen lassen. Da nun im vorliegenden Falle aus den gepflogenen Erhebungen mit aller Bestimmtheit hervorgeht, daß bei einer separaten Versteigerung der Jagdbarkeit der fraglichen Steuergemeinden, falls hierdurch für die einzelnen Catastralgemeinden besondere Jagdpächter aufgestellt werden sollten, nicht nur der Bestand der Jagd in Frage gestellt werden würde und die vollständige Ausrottung des Wildes zu gewärtigen wäre, sondern auch die Ausübung der Jagd in den einzelnen Catastralgemeinden einerseits wegen nicht vorhandener Gemarkung der Grenzen mit Streitigkeiten verbunden wäre, andererseits aber wegen der örtlichen Verhältnisse, d. h. wegen der Configuration des Bodens bei einem gleichzeitigen Jagen in den einzelnen Steuergemeinden Gefahren für die Sicherheit der Personen mit sich bringen würde, so ist die politische Behörde berechtigt, ohne Rücksicht auf den im Gegenstande gefaßten Beschluß des Gemeinde-Ausschusses die separate Versteigerung der Jagdbarkeit in den erwähnten Steuergemeinden als nicht zulässig zu erklären. Dadurch, daß die fraglichen 5 Steuergemeinden als ein zusammenhängender Jagdcomplex zur Versteigerung kommen, we den übrigens in ökonomischer Beziehung die Interessen der auf den Jagdpachtschilling Anspruch habenden Grundbesitzer der einzelnen Katastralgemeinden in keiner Weise geschädiget, da der Gemeinde-Ausschuß ohnehin bezüglich des Ausrufspreises eine scalamäßige Berechnung des Werthes in den einzelnen Steuergemeinden vorgenommen hat und daher das durch die Versteigerung sich ergebende gesammte Mehrerträgniß nach dem vom Gemeinde-Ausschusse aufgestellten Maßstabe zur Vertheilung zu kommen hat. Die in früherer Zeit stattgefundenen separaten Versteigerungen der Jagdbarkeit in den mehrerwähnten 5 Steuergemeinden können nicht auch für die Zukunft als maßgebend betrachtet werden, weil nur zufälliger Weise — trotz der separaten Versteigerung — die fraglichen Jagdbarkeiten in einer Hand vereinigt waren. Eine Bürgschaft dafür, daß dieser Zufall wieder eintrete, ist um so weniger vorhanden, als die Acten der gegenwärtigen Verhandlung den Eindruck machen, daß dermalen gerade eine Zersplitterung des Jagdcomplexes beabsichtigt wird."

Gegen diese Entscheidung wurde der Ministerialrecurs eingebracht, in welchem zuerst gegen die Entscheidung der Landesregierung de jure polemisirt, dann geltend gemacht ward, daß die Jagd ein Gegenstand des Ertrages für den Grundbesitzer sei, daher möglichst hohe Pachtzinse erstrebt werden müßten, und das könne in concreto nur durch Einzelverpachtungen geschehen

Indessen das k. k. Ackerbau-Ministerium gab laut Erlasses vom 23. Jänner 1876, Z. 14,745 ex 1875, dem Ministerialrecurse aus den in der Entscheidung der Landesregierung geltend gemachten Gründen keine Folge. E—e.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberinspector extra statum der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Friedrich Dieterlé und dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Emil Lange v. Burgenkron systemisirte Oberinspectorsstellen bei der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Johann Steiner zu Klein-Maria-Zell das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Ignaz Wanke zum Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben dem Directionsadjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Szlávik taxfrei den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe und Leiter der Expositur bei dem Centraltaxamte in Wien Ludwig Meerwald den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten am königl. niederländischen Hofe Heinrich Ritter v. Haymerle taxfrei in den österr. Freiherrnstand erhoben.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Honorarconsulates in Valdivia-Corral Julius Oehrens zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den beim Consulate in Batavia verwendeten Privatkanzler Johann August van Delden zum unbesoldeten Viceconsul bei dem genannten Amte ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Georg Schweiger zum Obercommissär und die Concipisten Georg Edlen v. Gorgo und Maximilian Carlin zu Commissären der Triester Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Concipisten Eduard Pohl zum Commissär bei der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Finanzminister hat dem Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Moritz Edlen v. Winter die Finanzrathsstelle bei der Lottodirection und dem Finanzcommissär dieser Direction Karl Buchmüller die Finanzsecretärsstelle verliehen.

Der Handelsminister hat den k. k. Linienschiffslieutenant 1 Classe Franz Hopfgarten zum nautischen Adjuncten der Triester Seebehörde ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuratursecretär Dr. Alfred Ritter v. Zygadlowicz zum Finanzrathe und den Procuraturadjuncten Dr. Friedrich Ruebenbauer zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Alois Huffski zum Finanzrathe und den Finanzcommissär Carl Kielniowski zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Rechnungsrath und Leiter des Rechnungsdepartements der Laibacher Finanzdirection Franz Suyer zum Oberrechnungsrathe und Vorstande bei diesem Rechnungsdepartement ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer August v. Tilemann-Schenk zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der galizischen Finanz-Landes-Direction ernannt.

Erledigungen.

Commissärsstelle bei der k. k. Telegrafen-Direction in Zara, bis 6. Mai (Amtsbl. Nr. 87.)

Prakticantenstellen, unentgeltliche, im Bereiche der Generaldirection der Tabakregie, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

8 Gemeindearztesstellen bei den politischen Gemeinden Moravić, Martince, Herkovce, Kupinovo, Surčin, Simanovce, Altbanovce und Neuslankamen mit je 600 fl. nebst 60 fl. Quartiergeld und Ordinationsgebühren, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Kanzlistenstellen bei der k. k. Polizeidirection in der XI. Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Zehn Postassistentenstellen mit je 600 fl. Jahresgehalt und 300 fl. Activitätszulage gegen Caution bis 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 79.)

Bautechniker mit 1000 fl. Gehalt für die marine-ärarischen Bauten in Pola, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 89).

Kanzlistenstelle bei der nied.-österr. Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr 91).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.